



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 3. April 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 2
1.1.1	Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) Hier: 1. Änderung	S. 2
1.1.1.1	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Fernwärmesatzung)	S. 2
1.1.2	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) Hier: Neufassung 2017	S. 6
1.1.2.1	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)	S. 6
1.2	Rahmenpläne	S. 9
1.2.1	Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Fontanestadt Neuruppin Hier: Abwägungsbeschluss; Billigung des Landschaftsplanes	S. 9
1.2.2	Strategische Wohnbauflächenentwicklung – Wohnungsbau- und Innenentwicklungsstudie Hier: Billigungsbeschluss	S. 9
1.3	Bebauungspläne	S. 9
1.3.1	Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung Hier: 15. Überarbeitung	S. 9
1.3.2	Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 9
1.4	Besetzung des Seniorenbeirates Hier: erneute Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 9
1.5	Fairtrade Town Neuruppin Hier: Bewerbung sowie Nutzung von Fair Trade Produkten	S. 10

Nichtöffentlicher Teil

1.6	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 10
1.6.1	Aufhebung von Erbbaurechten und Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unter Bezugnahme auf die Drucksache-Nrn. 95/43 vom 10.04.1995 und 97/180 vom 08.09.1997 Hier: Ortsteil Radensleben	S. 10

1.7	Grundstücksangelegenheit Kernstadt	S. 10
1.7.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 10
2.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. März 2017	
	Öffentliche Beschlüsse	
2.1	200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: Kooperation zwischen der Stadt Wittstock/Dosse (Landesgartenschau) und der Fontanestadt Neuruppin (Fontane.200)	S. 11
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“	S. 11
Ende des amtlichen Teils		

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 3. April 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) Hier: 1. Änderung Drucksache-Nr.: 2011/64 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Fernwärmesatzung).

1.1.1.1 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Fernwärmesatzung)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2016 (GVBl. I, Nr. 14), und den §§ 2, 3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 03.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Fernwärmesatzung) vom 02.05.2012 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.05.2012, S. 6 ff) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fernwärmeverranggebietes Anlage 2

Die Anlage 2 (Gebiet 2 – Neuruppin Süd incl. Altstadt) erhält folgende Fassung:



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alter Stöffner Weg (teilweise)
Am Alten Gymnasium
Am Fehrbelliner Tor
Am Schilfsteig
An der Pauline
An der Seepromenade
An der Weide
Anna-Hausen-Straße
Artur-Becker-Straße
August-Bebel-Straße
August-Fischer-Straße
Bechliner Chaussee (teilweise)
Bahnhofstraße
Bergstraße
Bernhard-Brasch-Straße
Bienengräberstraße
Blücherstraße
Blümelstraße
Bölkeanger
Bruno-Salvat-Straße
Bullenwinkel
Certaldoring (teilweise)
Damaschkeweg
Eisenbahnstraße (teilweise)
Erich-Mühsam-Straße
Erich-Schulz-Straße
Ernst-Toller-Straße
Fehrbelliner Straße (teilweise)
Feldmannstraße
Fischbänkenstraße
Fontaneplatz
Fontanestraße
Franz-Cyranek-Straße
Franz-Künstler-Straße
Franz-Maecker-Straße
Franz-Mehring-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Naumann-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Mann-Straße
Heinrich-Rau-Straße
Herrmann-Matern-Straße
Junckerstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Klosterstraße

Kommissionsstraße
Kommunikation
Kränzliner Straße (teilweise)
Lazarettstraße
Lehmannstraße
Leineweberstraße
Möhringstraße
Neuer Markt
Neustädter Straße
Noeldechenstraße
Otto-Grotewohl-Straße
Otto-Winzer-Straße
Poststraße
Präsidentenstraße (teilweise)
Puschkinstraße (teilweise)
Regattastraße
Robert-Koch-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rosenstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rudolf-Wendt-Straße
Saarlandstraße
Schäferstraße
Scharländer Straße
Schifferstraße
Schinkelstraße
Scholtenstraße
Schulzenstraße
Seestraße
Siechenstraße
Sonnenallee
Steinstraße
Thomas-Mann-Straße
Trenckmannstraße
Uferweg
Virchowstraße
Wallstraße
Warzechastraße
Wichmannstraße
Zum Schwanenufer
Zur Mesche

Artikel 2

Änderung des Fernwärmeverranggebietes Anlage 3

Die Anlage 3 (Gebiet 3 – Neuruppin incl. ehem. Flugplatz) erhält folgende Fassung:



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)
 Am Spittel
 Gartenstraße
 Gerhart-Hauptmann-Straße (teilweise)
 Güntherstraße
 Hans-Grade-Straße
 Hünefeldstraße
 Ikarusstraße
 Jacob-Degen-Straße
 Kastaniensteg
 Kühnplatz
 Lilienthalring
 Ludwig-Berblinger-Straße
 Siebmannstraße (teilweise)
 Straße des Friedens
 Triftstraße (teilweise)
 Umberto-Nobile-Straße
 Walther-Rathenau-Straße
 Wittstocker Allee (teilweise)
 Wulffenstraße
 Zeppelinstraße

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 12.04.2017

*Golde
 Bürgermeister*

1.1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)

Hier: Neufassung 2017

Drucksache-Nr.: 2013/51 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad).

1.1.2.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 03.04.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungs- und Entgeltordnung

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Seebadeanstalt Jahnbad. Sie ist für alle Badegäste der Einrichtung verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes der Seebadeanstalt Jahnbad erklärt sich der Badegast mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

(2) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter/innen bzw. Lehrer/innen für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

(1) Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad steht grundsätzlich jedermann frei.

(2) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

(1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Fontanestadt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad vor Öffnung und nach Schließung ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad, ihrer Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad zum Ende der festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 5

Zutritt

Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Benutzung von Tauchgerä-

ten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 6 Verhalten

(1) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Er hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

- das störende Betreiben von Musikabspielgeräten und -instrumenten sowie sonstiges Lärmen,
- das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen und Abfällen aller Art,
- das Untertauchen von Badegästen,
- das Springen von den Steganlagen in den Nichtschwimmerbereich,
- das Rennen auf den Steganlagen und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
- das mutwillige Umstoßen der Wasserspielgeräte,
- die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch,
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde).

§ 7 Besondere Vorschriften

(1) Der Aufenthalt in der Seebadeanstalt Jahnbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmen ist es nicht gestattet, den Schwimmerbereich oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.

(3) Die Benutzung des Sprungturmes wird vom Aufsichtspersonal geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein anderer Badegast befindet. Nach Benutzung der Sprungeinrichtung ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.

(4) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.

(5) Der Nichtschwimmerbereich ist Kleinkindern und Nichtschwimmer/innen vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen den Nichtschwimmerbereich ebenfalls betreten.

(6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln im gesamten Schwimmerbereich sind nicht gestattet. Badekleidung darf im Schwimmerbereich nicht ausgewaschen werden.

(7) Während der Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

(8) Bei Gewitter müssen die Badegäste den Schwimmerbereich wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

(9) Die Benutzung der Wasserspielgeräte hat unter Beachtung der Hinweis- und Verbotsschilder zu erfolgen und wird ggf. durch das Aufsichtspersonal gesondert geregelt.

§ 8 Beschädigungen und Verunreinigungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9 Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Fontanestadt oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad und ihrer gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals nachgewiesen wird.

(2) Für die auf den Parkplätzen und Abstellanlagen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen im Bereich der Seebadeanstalt Jahnbad ausgeschlossen.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Seebadeanstalt Jahnbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet. Gleiches gilt, wenn die Einrichtung auf Grund von Wetterbedingungen geschlossen bleibt.

§ 12 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von beauftragtem Aufsichtspersonal der Fontanestadt erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem/einer zuständigen Schwimmlehrer/in erteilt wird, sowie privat erteilter entgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 13 Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen Dritter bedürfen einer gesonderten privatrechtlichen Regelung. Das gilt nicht für private Kleinveranstaltungen, die den Betrieb nicht stören (z. B. Kindergeburtstagsfeiern).

§ 14 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb der Seebadeanstalt Jahnbad bedarf einer privat-rechtlichen Regelung mit der Fontanestadt.

§ 15 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Badegäste bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder eine Anweisung des Aufsichtspersonals für den betreffenden Tag aus der Seebadeanstalt Jahnbad zu verweisen.

(2) Die Fontanestadt ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung von der Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 16 Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgelegten Benutzungsentgeltes lt. § 17 eine Eintrittskarte. Eintrittskarten sind personen-

gebunden und nicht übertragbar, dies gilt nicht für die „Zehnerkarte“. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Seebadeanstalt Jahnbad bzw. Teile derselben dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des entsprechenden Geländes.

(2) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Fontanestadt auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

(3) Ermäßigte Entgelte nach § 17 „Ermäßigt“ können nur bei entsprechendem Nachweis der Berechtigung in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist an der Kasse unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad sowie sonstiger Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

Benutzungsentgelte	Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bis 3 Jahren kostenfrei	Erwachsene ab 18 Jahren	Ermäßigt Schüler/innen ab 16 Jahre; Auszubildende; Student/innen; Rentner/innen; Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten; Schwerbehinderte inkl. kostenfreier Begleitperson; Empfänger/innen von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe; Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II	Familienkarte 2 Erwachsene mit max. 4 Kindern/ Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
Tageskarte	1,80 €	3,50 €	2,50 €	9,50 €
Zehnerkarte	15,00 €	30,00 €	20,00 €	---
Saisonkarte	25,00 €	40,00 €	30,00 €	---

Weitere Tarife	
Abendtarif zwei Stunden vor Schließung	2,00 €
Schulgruppen je Schüler/in, Betreuer/in frei	1,50 €
Volleyball je Spieler/in, von 19:00 – 22:00 Uhr	1,00 €
Schwimmunterricht nach § 12, max. 10 Einheiten	70,00 €
Schwimmstufe je Abnahme	4,00 €

Verleih und Miete	
Strandkorb je Tag und Verfügbarkeit	4,00 €
Strandliege je Tag und Verfügbarkeit	2,00 €
Kabine je Tag und Verfügbarkeit	1,50 € zzgl. 2,50 € Schlüsselpfand
Bootsmiete je Stunde und Verfüg- barkeit	5,00 €
Sonderveranstaltung (nach § 13/je Tag)	1.000,00 € bzw. 500,00 € bei Absage durch den Veranstalter

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 12.04.2017

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

1.2 Rahmenpläne

1.2.1 Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Fontanestadt Neuruppin Hier: Abwägungsbeschluss; Billigung des Landschaftsplanes Drucksache-Nr.: 2014/66 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Fontanestadt Neuruppin eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Fontanestadt Neuruppin (Stand: 18.01.2017), bestehend aus Erläuterungsbericht nebst Karten und Anlagen.
4. Die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Fontanestadt Neuruppin wird ortsüblich bekannt gemacht.

1.2.2 Strategische Wohnbauflächenentwicklung – Wohnungsbau- und Innenent- wicklungsstudie Hier: Billigungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2017/5

1. Die StVV billigt die „Strategische Wohnbauflächenentwicklung – Wohnungsbau- und Innenentwicklungsstudie“ (Stand 10.02.2017).
2. Die Verwaltung wird zur Umsetzung in Teilschritten aufgefordert. Dabei sollen geeignete Beteiligungsformen gewählt werden.
3. Pachtverträge der Grauertchen Gärten können gegen den Willen der Pächter frühestens ab dem 01.01.2022 gekündigt werden.

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung Hier: 15. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 16. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 15. Überarbeitung der „Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung“ als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

1.3.2 Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2013/50 2. Ergänzung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Abwägung der Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Planauslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ i.d.F. vom 02.02.2017; bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Planblatt 1 und 2) und den Textlichen Festsetzungen Teil B (Planblatt 3 und damit verbunden 45 Seiten DIN A4 Festsetzungsblätter I bis XIX) als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.4 Besetzung des Seniorenbeirates Hier: erneute Abberufung und Benennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2014/61 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Herrn Joachim Behringer als Vertreter aus ihren Reihen im Seniorenbeirat.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Heidemarie Petruschke als Mitglied im Seniorenbeirat ab.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Frau Heidemarie Petruschke vom Demokratischen Frauenbund als neues Mitglied in den Seniorenbeirat.

1.5 Fairtrade Town Neuruppin

**Hier: Bewerbung sowie Nutzung von
Fair Trade Produkten
Drucksache-Nr.: 2017/7**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme der Fontanestadt an der „Fairtrade Town Kampagne“ und die Bewerbung Neuruppins um den Titel „Fairtrade-Stadt“.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, künftig in den Sekretariaten Fairtrade-Kaffee auszuschenken sowie ein weiteres Produkt (z. B. Fairtrade Tee, Fairtrade Zucker, Fairtrade Kakao, Fairtrade Orangensaft) aus Fairem Handel zu verwenden und bei Präsenten fair gehandelte Blumen zu berücksichtigen.
3. Darüber hinaus wird die Verwaltung aufgefordert sicherzustellen, dass beim Neujahrsempfang der Fontanestadt Neuruppin mindestens 2 Produkte nach Nr. 2 verwendet werden.
4. Sofern künftig wieder eine Bewirtung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse stattfinden wird, sind dabei ebenfalls mindestens 2 fair gehandelte Produkte anzubieten.

Nichtöffentlicher Teil

1.6 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.6.1 Aufhebung von Erbbaurechten und Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unter Bezug- nahme auf die Drucksache-Nrn. 95/43 vom 10.04.1995 und 97/180 vom 08.09.1997 Hier: Ortsteil Radensleben Drucksache-Nr.: 2017/6

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der zwischen der Stadt Neuruppin und der IJN geschlossenen Erbbaurechte vom 28. März 1996, 4. Februar 1999 und 19. Ok-

tober 2011, welche auf den unter Beschlussvorschlag-Nr. 2 benannten Flurstücken lasten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke Radensleben, Dorfstraße 86/87 Gemarkung Radensleben, Flur 4

– Flurstück 9/1 mit einer Größe von	1.789 m ²
– Flurstück 510 mit einer Größe von	309 m ²
– Flurstück 509 mit einer Größe von	1.179 m ²
– Flurstück 579 mit einer Größe von	1.639 m ²
Insgesamt:	4.916 m ²
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf die Ausübung der dinglich gesicherten Vorkaufsrechte für die betroffenen Erbbaurechte zu verzichten und diese Rechte löschen zu lassen.
4. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.7 Grundstücksangelegenheit Kernstadt

1.7.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2009/34 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf einer Teilfläche des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße,

Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 2910, Teilfläche von ca. 800 m²
2. Von einer Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. März 2017

Öffentliche Beschlüsse

2.1 200. Jubiläum Theodor Fontane im Jahr 2019 Hier: Kooperation zwischen der Stadt Wittstock/Dosse (Landesgartenschau) und der Fontanestadt Neuruppin (Fontane.200) Drucksache-Nr.: 2015/4 6. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine Kooperation mit der Stadt Wittstock/Dosse zur Zusammenarbeit im Rahmen der beiden Großereignisse 200. Jubiläum Theodor Fontanes (Fontane.200) in Neuruppin und der Landesgartenschau 2019 in Wittstock.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat am 03.04.2017 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Planblatt 1 und 2) und den Textlichen Festsetzungen Teil B (Planblatt 3 und damit verbunden 45 Seiten DIN A4 Festsetzungsblätter I bis XIX) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem abgedruckten Übersichtsplan hervor. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ gehören alle diejenigen Grundstücke innerhalb der im Übersichtsplan dargestellten Abgrenzung, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 BauGB überplant sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden.

Folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ und werden geändert bzw. ergänzt:

B-Plan 3 „Gewerbegebiet Treskow I“
B-Plan 4.2 „Am Stöffner Weg“
B-Plan 5.1 „Zur Keglitze“
B-Plan 5.2 „Grüner Weg-Nord“
B-Plan 6.1 „Heimburger Straße“
B-Plan 6.2 „Heimburger Straße Ost“
B-Plan 7.3.3 „Wohngebiet Vorstadt Nord“
B-Plan 9.1 „Eichendorffsiedlung“

B-Plan 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“
B-Plan 11.2 „Regattastraße/Seeufer“
B-Plan 11.3 „An der Pauline“
B-Plan 11.4 „Sonnenufer“
B-Plan 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“
B-Plan 14.1 „Junckerstraße Nord“
B-Plan 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“
B-Plan 17.5 „Seetorviertel Am Stadthafen“
B-Plan 41.1 „Am neuen Bahnhof“
B-Plan 48 „Alt Ruppin Innenstadt“
B-Plan 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ und seine Begründung werden im SG Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Die Unbeachtlichkeit nach rügelosem Ablauf eines Jahres gilt entsprechend für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Im Falle einer Rüge ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädi-

gungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 12.04.2017

*Golde
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.